

Anlage 3
(zu Ziffer 6)

**Richtlinie über die Förderung von Präventionsschulungen nach der Rahmenordnung –
Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderung. (1) Kirchliche Rechtsträger erhalten zur finanziellen Unterstützung von Präventionsschulungen nach Ziffer 3.6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Antrag vom Erzbistum Hamburg im Rahmen des jeweils geltenden Diözesanwirtschaftsplanes eine finanzielle Förderung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Förderungen werden nur gewährt, wenn der kirchliche Rechtsträger in seinen Einrichtungen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz einschließlich der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen umgesetzt hat.

(3) Anträge auf finanzielle Förderung sind unter Verwendung des jeweils gültigen kirchenamtlichen Antragsmusters an das Erzbistum Hamburg, Erzbischöfliches Generalvikariat zu richten. Die Präventionsschulungen sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat im Einzelnen abzustimmen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Präventionsschulungen zum Zwecke der Requalifizierung.

2. Anerkennungsfähige Kosten, Umfang der Förderung. (1) Anerkennungsfähige Kosten sind:

- a) Honorare für Referenten werden bis zu einer Höhe von maximal EUR 130,00 Kosten für jede Unterrichtseinheit (eine Zeitstunde) unter Einbeziehung angemessener Vor- und Nachbereitung, zuzüglich im Einzelfall anfallender geltender Mehrwertsteuer, höchstens jedoch für 6 Zeitstunden für jede Qualifizierungsmaßnahme anerkannt. Referenten haben im Rahmen ihrer Honorarrechnung zu erklären, dass sie das geltende Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht beachten.
- b) Für Fahrtkosten von Referenten gilt die jeweils aktuelle Fassung der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg.
- c) In begründeten Einzelfällen können einmalig Übernachtungskosten nach vorheriger Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erstattet werden.

(2) Der Umfang der finanziellen Förderung beträgt

- a) bei den öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften Erzbistum Hamburg, Erzbischöflicher Stuhl zu Hamburg und Pfarreien sowie unbeschadet deren Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen 100 Vomhundert,
- b) bei eingetragenen bürgerlichen Vereinen, die zugleich Vereine kirchlichen Rechts sind, 30 Vomhundert,

der gemäß Absatz 1 anerkannten Kosten.

(3) Die Auslösung von Kosten, die nicht nach Absatz 1 anererkennungsfähig sind, bedarf zuvor der schriftlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Dasselbe gilt für den Fall, dass höhere als nach Absatz 1 anererkennungsfähige Kosten voraussichtlich entstehen könnten.

3. Antrag auf Förderung, Abrechnung. (1) Anträge für eine finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Präventionsschulung zu stellen. Zur Antragstellung ist das kirchenamtliche Muster zu verwenden. Anträge sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die im kirchenamtlichen Antragsmuster aufgeführten Belege vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gehören außerdem:

- a) das inhaltliche Konzept der Präventionsschulung sowie die Angaben zu den Referenten und zeitlichen Einheiten,
- b) die vollständige Teilnehmerliste unter maschinenschriftlicher Auflistung der Teilnehmer mit Vor- und Zunamen nebst deren eigenhändiger Unterschrift sowie die schriftliche Teilnahmebestätigung durch den eingesetzten Referenten.

(3) Mehrkosten im Sinne von Ziffer 2 Absatz 3, die nach Beginn der Präventionsschulung entstanden sind, werden im Rahmen der Finanzhilfe nicht berücksichtigt.

(4) Die finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie wird durch schriftlichen Bescheid gewährt.

4. Prüfungsrecht, Bestandskraft von Förderbescheiden. (1) Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen kann das Erzbistum Hamburg jederzeit Einsicht in Unterlagen der Präventionsschulungen nehmen und Auskünfte verlangen.

(2) Die den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Anlage 6 beigefügten Regelungen der §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten gelten entsprechend.
